

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85072 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 24.07.2026

Nr. 29

2026

Inhalt:

- 209 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Eichstätt
- 210 Stadt Eichstätt: Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt (Sicherheitsverordnung) vom 16.07.2026
- 211 Schulverband Mittelschule Eichstätt-Schottenau: Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2026 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2026
- 212 Zweckverband INTERPARK: Beteiligungsbericht 2023/24 bzw. 2024

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 209 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Eichstätt

- Taxitarifordnung -

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) in jeweils gültiger Fassung, folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Eichstätt bei Beförderungen innerhalb des in § 1 Abs. 2 festgelegten Pflichtfahrgebietes.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Roth, sowie der Stadt Ingolstadt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Anfahrten** sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird.
- (3) **Auftragsfahrten** sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen und unterliegen nicht dieser Verordnung.
- (4) **Zeitpreis** ist das Entgelt für die Zeit, in der ein Taxi, nachdem sich das Fahrpersonal bei einem Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, steht oder während der Fahrt die Umschaltgeschwindigkeit unterschritten wird.

- (5) **Großbraumtaxis** sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als vier Fahrgästen zugelassen und geeignet sind und wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 3

Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxiplätzen in der Gemeinde des Betriebssitzes bereitgestellt werden.
- (2) Taxen dürfen außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes, insbesondere auch auf gekennzeichneten Taxiplätzen, nur mit Erlaubnis des Landratsamtes Eichstätt bereitgestellt werden.
- (3) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr dürfen Taxen vor Lokalen und Vergnügungsstätten sowie Großveranstaltungen auf öffentlichen Straßen bereitgestellt werden, wenn das Taxiunternehmen seinen Betriebssitz in der Gemeinde des jeweiligen Lokals, der Vergnügungsstätte bzw. Großveranstaltung hat. Die entsprechenden Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind einzuhalten.
- (4) Bei den folgenden Großveranstaltungen dürfen alle Taxiunternehmen im Landkreis Eichstätt Taxen außerhalb der eigenen Betriebsitzgemeinde bereitstellen: Volksfest Beilngries, Volksfest Eichstätt, Altstadtfest Beilngries, Altstadtfest Eichstätt, Limesfest Kipfenberg, Kellerfest Titting und Bürgerfest Kösching.

§ 4

Beförderungsentgelte

- (1) Das **Beförderungsentgelt** setzt sich zusammen aus
 - a) dem **Mindestfahrpreis** nach Abs. 2
 - b) dem **Kilometerpreis** nach Abs. 3
 - c) ggf. dem **Zeitpreis** nach Abs. 4
 - d) ggf. den **Anfahrtsgebühren** nach Abs. 5

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,30 € berechnet.

(2) Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Inanspruchnahme des Taxis und der ersten Schalteinheit in Höhe von 0,30 €.

- a) Mindestfahrpreis von **06:00 bis 22:00 Uhr** **5,00 €**
- b) Mindestfahrpreis von **22:00 bis 06:00 Uhr**,
sowie an **Sonn- und Feiertagen** **5,50 €**

(3) Kilometerpreis (Tarifstufe 1 und 3)

Der Kilometerpreis für Zielfahrten mit einer **Besetzung bis zu 4 Fahrgästen** (= **Tarifstufe 1**) beträgt

- a) von **06:00 bis 22:00 Uhr** **3,00 €**
(entspricht 0,30 € je 100 m)
- b) von **22:00 bis 06:00 Uhr**,
sowie an **Sonn- und Feiertagen** **3,10 €**
(entspricht 0,30 € je 96,77 m)

Kommen **Großbraumtaxis** auf Kundenbestellung oder nutzungsbedingt zum Einsatz (= **Tarifstufe 3**), beträgt der Kilometerpreis

- a) von **06:00 bis 22:00 Uhr** **3,30 €**
(entspricht 0,30 € je 90,91 m)
- b) von **22:00 bis 06:00 Uhr**,
sowie an **Sonn- und Feiertagen** **3,40 €**
(entspricht 0,30 € je 88,24 m)

(4) Zeitpreis (Tarifstufe 2)

- je 24 Sekunden 0,30 €
- je Stunde **45,00 €**

Der Zeitpreis kommt auch zur Anwendung, wenn das Taxiverkehrsbedingt die Umschaltgeschwindigkeit von 15 km/h in Tarifstufe 1 a), 14,52 km/h in Tarifstufe 1 b), 13,64 km/h in Tarifstufe 3 a) und 13,24 km/h in Tarifstufe 3 b) unterschreitet.

(5) Anfahrtsgebühren

Anfahrten innerhalb des Kernortes der Betriebsitzgemeinde sind **gebührenfrei**. Befindet sich der Betriebssitz des Taxiunternehmens in einem davon abweichenden Gemeindeteil, ist die Anfahrt innerhalb dieses Gemeindeteils sowie der direkte Weg von dort in den Kernort ebenfalls **gebührenfrei**. Die Gemeindeteile werden jeweils durch die Ortstafeln (Verkehrszeichen 310/311 gemäß Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) bestimmt.

Eine **Anfahrtsgebühr** darf berechnet werden, sobald die Anfahrt aus dem Kernort oder dem Gemeindeteil des Betriebssitzes heraus in andere Bereiche des Pflichtfahrgebietes führt. Die Gebühr wird ab der Grenze des Kernortes bzw. des Gemeindeteils des Betriebssitzes (begrenzt durch den Standort der letzten Ortstafel, Verkehrszeichen 311 gemäß Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) berechnet.

Anfahrten, die von außerhalb des Kernortes der Betriebsitzgemeinde bzw. des Gemeindeteils des Betriebssitzes in den Kernort oder den Gemeindeteil des Betriebssitzes hineinführen, sind für den Fahrgast **gebührenfrei**.

Bei den kostenpflichtigen Anfahrten richtet sich die Anfahrtsgebühr nach dem Zeitpreis nach **Tarifstufe 2 (Absatz 4)**.

Der Fahrgast ist so früh wie möglich, spätestens vor Antritt der Fahrt über die voraussichtliche Höhe einer fälligen Anfahrtspauschale zu informieren.

- (6) Kommt eine Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag, mindestens jedoch der Mindestfahrpreis, vom Fahrgast zu bezahlen.

§ 5

Abweichende Fahrpreise

Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte gemäß § 4 als vereinbart.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Satz 1 oder gebührenfreie Anfahrten gemäß § 4 Abs. 5.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach der Meldung bei der bestellenden bzw. bei der zu befördernden Person, bei einer Vorbestellung frühestens zur vorbestellten Uhrzeit, eingeschaltet werden.
- (3) Festpreise sind vor Antritt der Fahrt im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist auf Störungen des Taxameters und die Art der Berechnung unverzüglich hinzuweisen.
- (5) Wartezeiten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden.
- (6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Vor Aufnahme eines weiteren Fahrgastes ist der Fahrpreisanzeiger instand zu setzen.

§ 7

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Das Unternehmen hat die Akzeptanz von mindestens zwei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrpersonals nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht, soweit dem Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne dieser Vorschrift unmöglich ist. Das Unternehmen ist in diesem Fall zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 1 verpflichtet. Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über die Unmöglichkeiten nach Satz 1 zu informieren.
- (3) Das Fahrtgeld ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (4) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrpersonals beziehungsweise des Unternehmens.
- (5) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese, unbeschadet anderer steuerlicher Vorschriften, unter Angabe des Datums, der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer, sowie des Namens und der Anschrift des Unternehmens zu erteilen.
- (6) Das Taxiunternehmen ist berechtigt, bei Beförderungen, die nicht unmittelbar nach Beendigung der Fahrt im Fahrzeug bar oder unbefristet bezahlt werden und die die Rechnungsstellung des Taxiunternehmens oder eines von ihm beauftragten Dritten erfordern, gegenüber dem Kostenträger eine Verwaltungsaufwandspauschale in Höhe von 3,00 € zu berechnen.

§ 8

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches gem. § 1 Abs. 2.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Von der Beförderung können neben den Ausschlussgründen des § 13 BOKraft Personen vom Fahrpersonal ausgeschlossen werden, die nicht bereit sind, den Vorschuss nach § 7 Abs. 3 Satz 2 zu bezahlen.

§ 9

Mitführungspflicht der Verordnung

Das Fahrpersonal hat diese Verordnung im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Anforderung vorzulegen (§ 10 BOKraft). Die Vorzeigepflicht kann auch durch die Bereithaltung und unmittelbare Zugänglichmachung der Verordnung in geeigneter elektronischer Form erfüllt werden, sofern die Unverfälschtheit, Vollständigkeit und dauerhafte Lesbarkeit gewährleistet ist.

§ 10

Verunreinigung und schuldhaft Beschädigung des Fahrzeugs

- (1) Bei Verunreinigung des Fahrzeugs über das gewöhnliche Maß hinaus werden vom Fahrpersonal die erforderlichen Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen zu ersetzen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11

Zu widerhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2026 mit einer Übergangsfrist von acht Wochen zum Umstellen der Fahrpreisanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Eichstätt vom 14.09.2022 außer Kraft.

Eichstätt, 21.07.2026

gez. Alexander Anetsberger
Landrat